

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der Kreisverband Wolfenbüttel e. V. hat in seiner Kreisversammlung am 05. April 2008 diese Satzung beschlossen. Eine letztmalige Änderung dieser Satzung erfolgte durch Beschluss in der Kreisversammlung am 11.11.2017. Die Formulierungen dieser Satzung meinen gleichermaßen und gleichberechtigt alle Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzler. Zur Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit ist für den Text die männliche Form gewählt.

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V.“. Der Kreisverband Wolfenbüttel e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landeskreises Wolfenbüttel.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung, Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände
 - Suchdienst und Familienzusammenführung
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder, seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Landesverband und den in seinem Verbandsbereich tätigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettsschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (4) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und sucht nach weiteren Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Der Verein führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V.“. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
 - a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs. 1),
 - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2 u. 3),
 - c) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und
 - d) Ehrenmitglieder (§ 14).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2014, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.11.2017, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“, einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
die Bereitschaften,
(unter anderem mit den Fachdiensten Bergwacht und Wasserwacht)
das Jugendrotkreuz,
die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.
- Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.
- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.
Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung Landesverbandes.
- (5) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Kreisverband innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Kreisverband hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Wolfenbüttel e.V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverband können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Sie werden in der Kreisversammlung durch Delegierte vertreten.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich eines oder mehrerer Orts- bzw. Stadtteile können mit Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes Ortsvereine gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll Rechtsfähigkeit erlangen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen in seinem Bereich durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- (4) Der Ortsverein hat
 - a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 - 21;
 - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung überlassen werden.
- (7) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der Fassung vom 14.11.2015 entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) sowie die Aufgaben nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
- b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen im Sinne der Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung in seinem Bereich. (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband vorzulegen.
- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- g) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.

(3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Schatzmeister sowie
 - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.

- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Kreisverbandes. Der Ortsvorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband, einem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Mitgliederversammlung, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes. Das Präsidium kann diese Entscheidung auf den Ortsvorstand delegieren. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 - 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann auf Antrag im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod der natürlichen Person,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Natürliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss kündigen.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Das Vermögen des Ortsvereines fällt an den Kreisverband.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

4. Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
- die Kreisversammlung,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Stimmberechtigten für eine schriftliche Wahl.
- (3) Über die Beschlüsse und Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
- den Delegierten der Ortsvereine,
 - den Delegierten der Einzelmitgliedern des Kreisverbandes,
 - den Vertretern angeschlossener juristischer Personen und Vereinigungen (korporative Mitglieder), denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.

- (3) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins und der Delegierten der Einzelmitglieder des Kreisverbandes werden nach einem vom Präsidium des Kreisverbandes zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die sich daraus ergebende Anzahl der Delegierten wird vom Kreisverband per Stichtag 31.12. zu Beginn eines jeden Jahres ermittelt und den Ortsvereinen schriftlich mitgeteilt. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren Mitglieder des Kreisverbandes. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmen der Ortsvereine, der Einzelmitglieder und der Vertreter der angeschlossenen juristischen Personen und Vereinigungen sind jeweils einheitlich abzugeben.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) sie wählt die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt);
 - b) sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden;
 - c) sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und genehmigt den Wirtschaftsplan;
 - d) sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
 - e) sie bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - f) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - g) sie beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
 - h) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 5 a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - i) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - j) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes und entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds gem. § 11 Abs. 1 und 3;
 - k) sie genehmigt Ordnungen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende des Präsidiums kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Kreisversammlung kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, in dem alle stimmberechtigten Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19 Abs. 2) ihre Zustimmung einheitlich unter Angabe des aktuellen Datums durch Unterzeichnung derselben Urkunde, die den zu fassenden Beschluss enthält, dokumentieren. Stimmen nicht alle stimmberechtigten Angehörigen der Kreisversammlung einheitlich für den Beschluss, gilt die Zustimmung insgesamt als verweigert. Entsprechendes gilt bei Enthaltungen. Die Zustimmung gilt insgesamt als verweigert, wenn die Zustimmung der Kreisversammlung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Beginn des Umlaufs erklärt wurde. Maßgebend für den Beginn des Umlaufs ist das Datum der Aufgabe zur Post bzw. das Datum der Übergabe an den ersten stimmberechtigten Angehörigen der Kreisversammlung bzw. an seinen Empfangsbevollmächtigten oder Vertreter. Das Datum des Umlaufbeginns ist auf der zu unterzeichnenden Urkunde zu vermerken. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss des Umlaufverfahrens bzw. nach Fristablauf hat der Vorstand die Angehörigen der Kreisversammlung über das Ergebnis des Umlaufverfahrens zu informieren.
- (6) Anders als bei der einberufenen Kreisversammlung (§ 21 Abs. 1 und 2) ist ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss nur dann gültig bzw. beschlossen, wenn die Kreisversammlung diesem mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Stimmen (nicht der abgegebenen Stimmen) zustimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen in Abweichung zur Regelung in § 20 (3) S. 1 der Satzung bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Stimmen (nicht der abgegebenen Stimmen). Eine Abstimmung über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband i.S.d. § 20 (3) S. 1 ist im schriftlichen Verfahren nicht zulässig. Über das Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von einem Vorstand und dem Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen.
- (7) Die Aufforderung zur Abstimmung der Kreisversammlung im schriftlichen Verfahren (§ 21 Abs. 6) muss schriftlich per Briefpost an alle stimmberechtigten Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19 Abs. 2) einzeln erfolgen und den zu fassenden Beschluss nebst Begründung enthalten. Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist für alle stimmberechtigten Angehörigen der Kreisversammlung einheitlich auf denselben Tag zu befristen. Die Frist darf den Zeitraum von sechs Wochen nicht unterschreiten und die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Als Fristbeginn ist jeweils der Zeitpunkt der Aufgabe der Aufforderung zur Stimmabgabe zur Post maßgebend. Bei gestaffeltem Versand ist die Aufgabe der zuletzt versandten Aufforderung maßgeblich. In dem Zeitraum von drei Monaten vor der nach § 21 Abs. 1 S. 1 der Satzung stattfindenden jährlichen Kreisversammlung soll eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren in der Regel nicht stattfinden.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines eine Frau sein sollte, nämlich
 - dem Vorsitzenden des Präsidiums,
 - drei Stellvertretern,die sich gegenseitig vertreten.
 - b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften und weiteren, von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich
 - dem Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten),
 - dem Kreisverbandsarzt,
 - den Angehörigen der Kreisbereitschaftsleitung,
 - dem Vertreter des JRK,
 - dem Justitiar
 - dem Konventionsbeauftragten
 - dem Kreisausbildungsleiter
 - dem Vertreter der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - bis zu sechs Beisitzernjeweils mit beratender Stimme.

Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann für die Tätigkeit seiner Mitglieder Auslagenersatz, oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des Einkommenssteuergesetzes und der Abgabenordnung beschließen.

- (2) Die Präsidiumsmitglieder zu 1a) bilden das geschäftsführende Präsidium, das zusammen mit den weiteren von der Kreisversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern zu (1) b) das Gesamtpräsidium bildet. Die Zuständigkeiten beider Gremien werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.
- (5) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (6) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist dem Präsidium des Landesverbandes unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums finden in der Regel monatlich, Sitzungen des Gesamtpräsidiums mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von einer Woche und unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung.
- (9) Das Gesamtpräsidium und das geschäftsführende Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Präsidiums oder ein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des DRK. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Kreisverbandes (§ 7 Abs. 1). Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (2) Es hat folgende Aufgaben:
- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
 - b) Erörterung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplanes;
 - d) Vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 4.

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalmächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 3 g).

- e) Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz gemäß § 31;
 - f) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
 - g) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
 - h) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.
- i) Aufnahme gemäß § 11 Absatz 2 und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
 - b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
 - i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
 - j) Zustimmung zu den in § 27 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
 - k) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;

- l) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall
 - m) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - n) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 35;
 - o) Einholung der Genehmigung des Landesverbandes über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weiteren Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 d durch die Ortsvereine oder nach § 10 Abs. 4 c der Satzung des Landesverbandes durch den Kreisverband; bei Verwendung von Namen oder Zeichen des Roten Kreuzes ist zusätzlich über den Landesverband die Genehmigung des Bundesverbandes einzuholen;
 - p) Die Gründung oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften m.b.H. vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens und der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes zu genehmigen,
 - q) Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern gem. § 26a Abs. 1.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Wolfenbüttel e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers für die Kreisversammlung
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) die Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;
 - b) die Vorstandsmitglieder der Ortsvereine zu bestätigen;
 - c) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e.
 - d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - e) Die vorherige Abstimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes.
 - f) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 24 Der Vorsitzende des Präsidiums

- (1) Der Vorsitzende des Präsidiums ist der oberste Repräsentant des Kreisverbandes. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und in den Sitzungen des Präsidiums. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Präsidiums koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der Vorsitzende des Präsidiums wirkt daraufhin, dass die Organe des Kreisverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (5) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (6) Der Vorsitzende des Präsidiums kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (7) Der Präsident vertritt den Kreisverband in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (8) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gem. § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine Anordnung vor.
- (9) Der Vorsitzende des Präsidiums unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (10) Der Vorsitzende des Präsidiums kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Vorsitzenden des Präsidiums nach § 22 Abs. 8 Satz 3 einzuberufen ist.

Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (11) Der Vorsitzende des Präsidiums kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (12) Maßnahmen des Vorsitzenden des Präsidiums nach den Absätzen 10 und 11 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 10 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus ein oder zwei Personen. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung des- soweit bestellt - anderen Vorstandsmitgliedes oder eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage von Musteranstellungsverträgen durch das Präsidium. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Vorsitzende den Verein.

§ 26 (entfällt)

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Kreisverbandes wahr. Dies gilt auch für die besonderen Vertreter nach § 30 BGB (§ 29a).

- (2) Der Vorstand hat u.a.
 - a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
 - c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
 - e) über die Genehmigung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden, ebenso über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen über 10.000,00 Euro durch die Ortsvereine (§ 13 Abs. 2 c);
 - f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
 - g) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - h) darauf hinzuwirken, dass die Ortsvereine für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften.
 - i) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über
- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen vgl. § 7 Abs. 1.
- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 5.000,00 Euro;
 - e) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, die über ein Jahr hinaus gehen oder einen Wert von 20.000,00 Euro jährlich übersteigen; Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Kreisverbandes führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.
 - f) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- Das Präsidium kann für die vorstehenden und für weitere zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen festlegen.
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Kreisgeschäftsstelle, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

27a Besondere Vertreter nach § 30 BGB – Berufung, Befugnis, Aufgaben und Abbestellung

- (1) Zur beschränkten Vertretung des Vereins können besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB berufen werden.
- (2) Die besonderen Vertreter gehören nicht dem Vorstand (§ 25) an. Der Vorstand (§ 25) ist im Innenverhältnis den besonderen Vertretern gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Jeder besondere Vertreter wird für jeweils nur eines der unter den unter Abs. (5) aufgezählten Aufgabengebieten (lit.a bis lit.c) berufen, die zugleich seine Vertretungsbefugnis im Außen- und im Innenverhältnis regeln und beschränken. Die besonderen Vertreter unterliegen den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens). Vorbehaltlich der Regelung unter Abs. (5), lit.a bis lit.c, unterliegen die besonderen Vertreter im Innenverhältnis der Vertretungsbeschränkung, dass sie von Ihrer Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines Vorstands (§ 25) oder zusammen mit einem anderen besonderen Vertreter (§ 27a) Gebrauch machen dürfen. Bei der Hinzuziehung eines anderen besonderen Vertreters kommt es nicht darauf an, dass der hinzugezogene besondere Vertreter für das Aufgabengebiet berufen worden ist, in dessen Aufgabenbereich die Vertretung fällt.

- (4) Besondere Vertreter sind zur Bewältigung außergewöhnlicher Aufgaben oder Belastungen in den Grenzen ihrer eigenen Vertretungsbefugnis berechtigt, zeitlich begrenzte rechtsgeschäftliche Untervollmachten an geeignete Mitarbeiter des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften zu erteilen. Die zeitliche Begrenzung darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine dauerhafte Bevollmächtigung im Wege der fortlaufenden Anschlussbevollmächtigung ist nicht zulässig. Die besonderen Vertreter haben die Überwachung der Bevollmächtigten sicherzustellen und den Vorstand sofort von erteilten Vollmachten in Kenntnis zu setzen.
- (5) Besondere Vertreter können nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen für jeweils eines der nachfolgenden Aufgabengebiete berufen werden:

a) Besonderer Vertreter für die laufende Geschäftsführung und Prozessvertretung

Besondere Vertreter können für das Gebiet der laufenden Geschäftsführung berufen werden. Das Aufgabengebiet der laufenden Geschäftsführung umfasst insbesondere das Gebiet der Finanzen nebst Bank und Kasse, das Vertrags- und Versicherungswesen sowie die allgemeine laufende Verwaltung.

Das Gebiet der laufenden Geschäftsführung umfasst über die vorgenannten Aufgabengebiete hinaus auch die gerichtliche Vertretung des Vereins vor den Gerichtszweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Hinsichtlich der gerichtlichen Vertretung unterliegt der besondere Vertreter nicht den ihm im Innenverhältnis auferlegten Vertretungsbeschränkungen, sondern der besondere Vertreter ist insoweit im Rahmen der Weisungen des Vorstands auch im Innenverhältnis alleinvertretungsbefugt. Das Verbot des § 181 BGB bleibt aber auch für die gerichtliche Vertretung bestehen.

Für die arbeitsgerichtliche Vertretung unterliegt der besondere Vertreter vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Weisung des Vorstands im Innenverhältnis der Beschränkung, die arbeitsgerichtliche Vertretung nicht in solchen Gerichtsverfahren vornehmen zu dürfen, in denen die andere Partei des Rechtsstreits ein leitender Angestellter des Vereins ist.

b) Besonderer Vertreter für Aufgaben der nationalen Hilfsgesellschaft

Besondere Vertreter können für den Bereich der „nationalen Hilfsgesellschaft“ berufen werden. Das Aufgabengebiet der „nationalen Hilfsgesellschaft“ umfasst insbesondere den nationalen und internationalen Katastrophenschutz. Daneben umfasst der Aufgabenbereich auch den Rettungsdienst, den Hausnotruf und den Behindertentransport.

c) Besonderer Vertreter für Sozialaufgaben

Besondere Vertreter können für den Bereich der Sozialaufgaben berufen werden. Der Bereich der Sozialaufgaben umfasst insbesondere den Bereich der Sozialarbeit, der Behindertenhilfe und den Pflegebereich.

- (6) Die besonderen Vertreter werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.
- (7) Die besonderen Vertreter sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage von Musteranstellungsverträgen durch den Vorstand.

27b Besondere Vertreter nach § 30 BGB und deren Verpflichtungen

- (1) Die besonderen Vertreter führen die Geschäfte ihres jeweiligen Aufgabenbereichs nach den Beschlüssen der Kreisversammlung, des Präsidiums und nach Weisung des Vorstands.

Dem besonderen Vertreter obliegt die Führung seiner Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Arbeitgeberfunktion füllt der besondere Vertreter gegenüber den seinem Aufgabenbereich im Verein zugeordneten Mitarbeitern nur hinsichtlich des Direktionsrechts, bezüglich der Urlaubsplanung und Urlaubsgewährung und im Rahmen der Weisungen des Vorstands aus. Im Übrigen wird die Arbeitgeberfunktion vom Vorstand ausgeübt.

- (2) Der besondere Vertreter hat dem Vorstand laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte Bericht zu erstatten.
- (3) Soweit für die besonderen Vertreter in der Satzung keine spezielleren Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen des Abs. (4) in § 27 (Aufgaben des Vorstands) für die besonderen Vertreter entsprechend.

§ 28 Die Kreisgeschäftsstelle

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Kreisgeschäftsstelle (vgl. § 23 Abs. 3).
- (2) Beschlüsse, die im Sinne der Satzung des Bundesverbandes oder der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Dies ist in den Arbeitsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt das Präsidium einen Konventionsbeauftragten. Er gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an (§ 22 Abs. 1 b). Seine Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

- (1) Das Präsidium bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und seinen Stellvertreter, die den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber den Katastrophenschutzbehörden vertreten. Der Beauftragte für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an (§ 22 Abs. 1 b).
- (2) Die Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragte) stellen mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.
- (3) Der Präsident des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kreisverbandes den Beauftragten für den Katastrophenschutz und Stellvertreter für den Kreisverband. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- (3) Die Leitungen der beiden Rotkreuz-Gemeinschaften (KBL, JRK-Leiter) gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an (§ 22 Abs. 1 b).

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Nichtmitglieder können mitarbeiten.

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften des HGB für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch den Landesverband oder einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt; das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft nur erhalten, wenn und solange der Gesellschafter eine steuerbegünstigte Körperschaft i. S. d. § 5 Abs. 9 KStG (Körperschaftsteuergesetz) ist und der Gesellschafter die Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die gemeinnützigen Gesellschafter, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Sollte ein Gesellschafter hierzu nicht in der Lage sein, soll das ihm zustehende Vermögen seinem gemeinnützigen Rechtsnachfolger oder, falls dieser keine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes sein sollte, dem DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. zufallen.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V.
 - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Wolfenbüttel e. V. fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Wolfenbüttel e. V. oder aus den Beschlüssen der satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst und können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,00 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wolfenbüttel e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.
- Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 17 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Präsidiums bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Präsidiums soll, bevor er tätig wird, die betroffenen, Verbände Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Kreisverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Niedersachsen e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gem. Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. ist der Kreisverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.